



VHS-Arbeitskreis

>> Geschichte <<

**ZUR ENTWICKLUNG DES SCHULWESENS
IN LANGENFELD**

Beiträge zur Langenfelder Stadtgeschichte

13 / 1991

Beiträge zur Geschichte der Stadt Langenfeld

VHS-Arbeitskreis

>> Geschichte <<

**ZUR ENTWICKLUNG DES SCHULWESENS
IN LANGENFELD**

Langenfeld 1991

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Begriffsbestimmung. Allgemeine Entwicklung des Schulwesens bis zum 18. Jahrhundert	4
2. Die erste Schulgründung in Reusrath	5
3. Die Schule in Richrath	6
4. Die Schule in Wiescheid	7
5. Vom freiwilligen Schulbesuch zur Schulpflicht im Rheinland	8
6. Die Differenzierung des Schulwesens als Folge der Industrie- gesellschaft bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges	9
Quellen und Anmerkungen	12
Anhang: Dokumente	14

VORBEREITUNG

Die vorliegende Broschüre ist das über 4 Semester erarbeitete Ergebnis des VHS-Arbeitskreises "Geschichte" in Zusammenarbeit mit dem Bergischen Geschichtsverein, Abt. Niederwupper.

Die Fülle des zum Thema "Entwicklung des Schulwesens in Langenfeld" vorhandenen und zum Teil veröffentlichten Materials erschwerte unsere anfängliche Arbeit.

Aus diesem Grunde einigten wir uns auf eine zeitliche Eingrenzung des Themas, nämlich von den nachweisbaren Anfängen einer Schulbildung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Ausgehend von dem allgemeinen Entwicklungsstand in Deutschland, waren wir bestrebt, die Geschichte des Schulwesens am Beispiel Langenfelds kontrastierend bzw. bestätigend aufzuzeichnen.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann dennoch nicht erhoben werden; jede Ergänzung oder Korrektur ist uns willkommen.

Die vorliegende Veröffentlichung ist ein gemeinschaftliches, in Gruppenarbeit entstandenes Arbeitsergebnis, welches auf die sorgfältige und gute Zusammenarbeit aller Mitglieder des Geschichtskreises zurückzuführen ist. Die inhaltliche Zusammenfassung wird von Herrn Norbert Willems vorgetragen.

Der Arbeitskreis "Geschichte" wird sich in den nächsten Semestern mit dem Thema "Die Kapelle am Steinrausch" beschäftigen.

Langenfeld, im September 1991

Hedwig Huschitt
VHS-Dozentin
des AK "Geschichte"

Die Mitglieder des Arbeitskreises "Geschichte":

Anita Ahlburg Fritz Bachhausen Werner Bonsmann Christoph Freytag

Ingo Henckels Hans Jung Erika Keisinger-Monjau Peter Knupp

Hans Regnery Günter Schmitz Paul-Heinz Schwieres Norbert Willems

Zur Entwicklung des Schulwesens in Langenfeld

1. Begriffsbestimmung.

Allgemeine Entwicklung des Schulwesens bis zum 18. Jahrhundert

Geht man davon aus, daß die Geschichte des Bildungswesens die Geschichte der allgemeinen Kulturbewegung darstellt, so läßt sich folgende Grobcharakterisierung vornehmen: Im klassischen Altertum wird das Individuum für den Staat, im Mittelalter für die Kirche und in der Neuzeit für sich selbst gebildet.

Die ersten Anfänge eines Bildungswesens in Deutschland reichen bis ins 7. Jahrhundert zurück, als irische und angelsächsische Mönche den deutschen Stämmen mit dem Christentum auch die Elemente gelehrter Bildung brachten (1).

Zunächst nur an der Bildung des eigenen Nachwuchses interessiert, stellte die Synode zu Aachen 789 die Verpflichtung auf, in allen Klöstern und Domstiften Schulen einzurichten, in denen Knaben die Kirchengesänge, das Lesen, den Gesang und die lateinische Sprache erlernen sollten (2).

Eine Schule dieser Art hat es für die Einwohner des 1290 erstmals urkundlich erwähnten Kirchspiels Richrath nicht gegeben (3). 1350 unterscheidet man im Richrather Raum vier Verwaltungsbezirke: Richrath mit 40 Höfen und 250 Einwohnern, Berghausen mit 10 Höfen und 65 Einwohnern, Wiescheid mit 7 Höfen und 40 Einwohnern und Immigrath, wo auf 5 Höfen 30 Menschen lebten (4).

Für die Entwicklung des Bildungswesens stellt die um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Johann Gutenberg eingeführte Buchdruckkunst eine besonders wichtige Voraussetzung dar, war es doch jetzt möglich, Bücher in größerer Zahl und in kürzerer Zeit herzustellen.

Die allgemeine Entwicklung des Bildungswesens um 1600 steht im Zeichen der Kirchenspaltung, die auch in unserem Raum ihre Spuren hinterließ.

Um 1600 bestand in Reusrath eine evangelische Gemeinde. Die Pfarrer waren zugleich die Lehrer der Kinder. Einer der bekanntesten war Pfarrer Wilhelm Ehrhardt, auch Prediger Wilhelmus genannt, von dem berichtet wird, daß er "gepredigt, Schul- und Kinderlehr" gehalten hat (5).

In Richrath war von 1605 bis 1612 der katholische Pfarrer Johann Biermann tätig. Die Amtspflichten übte ein von ihm bezahlter "Heuerling" aus, der sich aber 1611 zur lutherischen Lehre bekannte (6).

1624 hörten die evangelischen Gottesdienste am Ort auf. Im Filiationsspiel Reusrath, dessen Kirche den Katholiken gehörte, gab es noch 30 Hausgenossen lutherischer Religion, die zu Leichlingen im Amt Miselohe ihr Exerzitium hatten. Die evangelischen Kinder gingen in dieser Zeit zum katholischen "Offermann" zur Schule (7).

Der Westfälische Friede (24.10.1648) war ein wichtiger Schnitt dieser Epoche. Geregelt wurden die Religions- und Verfassungsfragen sowie territoriale Veränderungen. Als Folge dieser Veränderungen wurde den Evangelisch-Lutherischen Reusraths durch den Religionsvergleich, gleich deren Glaubensgenossen zu Ratingen und Rupichterath, die freie Religionsausübung zurückgegeben (8).

2. Die erste Schulgründung in Reusrath

Die evangelische Gemeinde Reusrath konnte wiedergegründet werden und hatte im Juni 1683 ein hölzernes Gebäude errichtet, welches halb zur Kirche und halb zur Pfarrwohnung diente. Dort hielten die Prediger auch Schule (9). In der Zeit von 1683 bis 1690 war für das Kirchspiel Reusrath, Richrath und Opladen Pfarrer Hermann Bronsell zuständig (10). Die Kosten für die 1684 erbaute Kirche und das Predigerhaus zu Reusrath wurden von den Collectengeldern bestritten (11).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts - noch vor 1700 - wird die als älteste Schule der Gemeinde geltende evangelische Schule Reusrath gegründet (12).

Im Jahre 1701 wird das Haus Alte Schulstraße 6 gekauft, das später "Pfarrgütchen" genannt wird. Bevor dieses Schulhaus stand, benutzte der Lehrer das angrenzende Haus Alte Schulstraße 8. Eine Inschrift über der Haustür sagte:

"Die Heylige Drey Einigkeit
Bewahr dies Schulhaus alle Zeit
Für feur Verwüstung falscher Lehr
Zu seines Namens Preis und Ehr" (13).

Im Jahre 1708 erwarb die evangelische Kirchengemeinde Reusrath mehrere Grundstücke. Auch wurde ihr aufgrund einer Gemarkenteilung noch eine Parzelle in der Gemarkung Immigrath, in der Furth gelegen, zugeteilt. Ein Vertrag für den Bau einer Schule kam am 2. Februar 1708 durch den Prediger Joh. Arn. Bernhusius zustande, dessen Beglaubigung zwei Jahre später, am 9. April 1710, durch das Gericht in Hitdorf erfolgte (14).

Dezember 1744 wird von dem Tod des Schulmeisters Johann Peter Pilgram berichtet, der hier mit 68 Jahren verstarb. Ein Jahr später wird ein neues Gebäude der evangelischen Schule Reusrath, nebst Stallung und Scheune, an der Schulstraße erbaut. Wahrscheinlich ist hier Lehrer Hartmann mit seinen Kindern eingezogen, der bis zu seiner Berufung nach Burscheid im Jahre 1749 seinen Dienst in Reusrath versah. Sein Nachfolger wurde Johann Schorr aus Remscheid (15).

Im Text der Berufungsurkunde des Lehrers Schorr steht zu lesen:

Er soll "mit einem guten Exempel unsträflich vorleuchten, die Orgel schlagen und alle Küsterdienste versehen." "Dieweil aber auch ein Arbeiter seines Lohnes werth, so hat er vor Verwaltung dieses seines Schul-, Organisten- und Küsteramtes von der Gemeinde zu genießen:

1. das Schulgut,
2. 4 Reichsthaler an Geld,
3. von jedem Kind, das zur Schule geht, das gewöhnliche Schul- und Holzgeld,
4. den jährlichen Fleischumgang,
5. alle Jahre von jeder Haushaltung in unserer Gemeinde ein achtpfündiges Brot,
6. die jährlichen sogenannten Oster-Eier,
7. von jedem Mann 15 Stüber (für Leichengesänge und Geläute), für Leichentuch reinigen ein Beliebiges,
8. bei einer Kindtaufe von jedem Gevatter 3 Stüber,
9. wenn ein Paar zur Ehe zu proklamieren, gibt selbiges ein Beliebiges
10. In den Fällen, wo zeitlicher Herr Prediger ihn mit zum Kranken nimmt, gibt der Kranke ebenfalls ein Beliebiges." (16)

Im Jahre 1790 stirbt Lehrer Schorr nach 41 Jahren Schuldienst. Sein Nachfolger wird Ludwig Vogel von Westenburg, der vorher "Gehülfenlehrer" in Neukirchen und dann für kurze Zeit Lehrer in Wiescheid war (17).

1792 wird urkundlich der Bau einer neuen Kirche mit Predigthaus erwähnt, das Predigerhaus wurde vermutlich auch als Schulgebäude benutzt (18).

3. Die Schule in Richrath

Daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch schon in Richrath Schule gehalten wurde, läßt sich aus einer Bemerkung von 1738 erkennen: "Vikar Andreas Hochhausen trat sein Amt in Richrath an. Die Pflicht, in Richrath die Schule zu betreuen, soll er nicht sehr genau genommen haben" (19).

1742 protestiert die Gemeinde Richrath gegen die Kosten für den Bau eines neuen Schulhauses. Die katholische Mehrheit benutzte den Widerspruch der Lutheraner, die für ihr beigesteuertes Geld eine eigene Schule haben wollten, und die Zahlungsunlust der Grafen als Vorwand, um ihre eigene Unwilligkeit abzudecken (20).

Zwei Jahre später heißt es: Da es zwischen dem Grafen von Velbrück und dem Pfarrer von Richrath zu keiner Einigung über den Schulneubau kam, verfügte die Regierung, "daß das bequembst gelegene Vicariehauß zur Schule repariert werde" (21).

Nach dem Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763) wandte sich die Regierung zu Düsseldorf 1764 an den Generalvikar in Köln, "damit der Vicarius (in Richrath) zur Haltung der Schuhen schärfist angewiesen werde" (22).

In dem Dekret vom 6. Juni 1783 heißt es: "Vom Bau eines Schulhauses wird zunächst wegen des hohen Kostenaufwandes abgesehen, ohnehin die Schule von dem Küster zu Richrath hinlänglich versehen wird und selbigem bei einer fernerer Schulordnung ein merkliches am Unterhalt abgehen würde" (23).

4. Die Schule in Wiescheid

Die Ortschaft Wiescheid gehörte zur Markgrafschaft Richrath und der Markgraf Freiherr von Velbrück in Richrath hatte das Einstellungsrecht, d.h., in St. Reinoldi wurden nach seinem Willen Küster angestellt, die gleichzeitig Lehrer an der reformierten Schule zu St. Reinoldi waren. Es kam nicht selten vor, daß er für die reformierte Gemeinde Katholiken bestimmte (24).

Die reformierte Honschaftsschule, mit eigenem Schulhaus und Lehrerwohnung (zu St. Reinoldi), existierte bereits 1675. Sie war indirekt Vorläufer der späteren Wiescheider lutherischen Schule. Aus der Honschaft Wiescheid gehörten die Reformierten zu St. Reinoldi und die Lutherischen nach Reusrath (25).

Die Distanz der Honschaft Wiescheid bis zur reformierten Schule zu St. Reinoldi betrug 1/4 Stunde und die zur lutherischen Schule in Reusrath 3/4 Stunde. Obwohl zu dieser Zeit die Wege weniger begehbar waren, bestand die Meinung, daß bei einigermaßen gutem Wetter die landgewohnten Kinder unbedenklich den Weg gehen könnten (26).

Bereits am 3. Februar 1773 beschlossen die Bewohner Wiescheids öffentlich Schule zu halten, wozu sie den Kurfürsten um Erlaubnis und den Grafen von Velbrück um Unterstützung baten. Etwa ein Jahr später, am 23. Februar 1774, erhielten die Wiescheider die gewünschte Erlaubnis zum Bau des Schulhauses und durch Protektion der Herrschaft die Konzession, Schule abhalten zu dürfen (27).

Nach einer internen Konferenz wurde guten Glaubens gemeinschaftlich mit dem Schulhausbau begonnen. Der Graf von Nesselrode läßt am 20. September 1776 dem Schultheißen zu Richrath mitteilen, daß die Prediger und Vorsteher der reformierten Gemeinden zu Solingen gegen den Bau der lutherischen Schule Wiescheid protestieren und verlangen, daß die erteilte Konzession wieder eingezogen wird. Der Schultheiß soll innerhalb von 19 Tagen berichten, wie weit der Schulhausbau gediehen ist, andernfalls würde er mit 6 Reichsthalern Strafe belegt (28).

Trotz allem: Am 27. Januar 1777 ist die lutherische Schule zu Wiescheid bis auf einige Pliesterarbeiten fertiggestellt und es wird bereits Unterricht erteilt (29). Nicht nur die

Schulmeister der reformierten Schule zu St. Reinoldi, sondern auch die hiesigen Pastöre und Schulmeister katholischer Konfession beschwerten sich über den Bau des lutherischen Schulhauses zu Wiescheid und verlangen, daß eine gerichtliche Vernehmung angeordnet wird. Aufgrund der Beschwerden bzw. Proteste gegen die lutherische Schule zu Wiescheid setzt sich Bürgermeister Hutmacher von Richrath zur Wehr und schreibt am 27. Januar 1777 an den Kurfürsten, daß bereits vor 40 bzw. 50 Jahren in der Honschaft Wiescheid in Privathäusern dergleichen (lutherische) Schulen gehalten wurden. Er weist darauf hin, daß dem Wiescheider Schulmeister bei Strafe aufgegeben wird, sich der Unterweisung anderer zu Wiescheid eingessener Kinder gänzlich zu enthalten und den Schulmeistern zu St. Reinoldi und Richrath durch Anziehung benachbarter "Lehrlinge" ihren "Brodkasten" nicht zu sperren. Er bemerkt weiter, daß die Wiescheider Gemeinde weniger einträglich ist und daher ein ordentlicher Schulmeister seinen Lebensunterhalt kaum bestreiten kann (30).

5. Vom freiwilligen Schulbesuch zur Schulpflicht im Rheinland

Am Anfang des 19. Jahrhunderts gibt es ein politisches Ereignis, das die zukünftige Entwicklung des Rheinlandes entscheidend prägt: Der Frieden von Luneville (2.9.1801), durch welchen der Rhein zur französischen Grenze bestimmt wird. 1802 ziehen die Franzosen, u.a. auch aus dem Raum Solingen, vorläufig ab (31).

1803 betraut Kurfürst Maximilian Joseph unter dem Vorbehalt der Oberhoheit seinen Schwager Herzog Wilhelm von Bayern mit der bergischen Herrschaft. Die kurbergische Herrschaft wird am 15. März 1806 durch die französische abgelöst, als Napoleon (1769 - 1821) seinem Schwager Joachim Murat (1767 - 1815) die Regierung der Länder Cleve-Mark und Jülich-Berg übertrug (32).

In dieser Zeit wird immer mehr die Forderung laut, daß Schulen Angelegenheit der Regierung sein sollen (33) und daß Lehrer aus ihren bisherigen geistlichen Bindungen gelöst und als gleichberechtigte Beamte in den Staat eingegliedert werden sollen (34). 1812 legen die Franzosen die Schulpflicht auf das Alter von sechs bis vierzehn Jahren fest.

Erst 1825 regelt die "Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist" die Schulzucht und die Schulbesuchspflicht in den preußischen Rheinlanden.

"Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen können, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken" (35).

Der Schulbesuch "muß(te) so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat(te)". "Diese vielsagende Formulierung läßt

erahnen, wie die Bildung der 'niedereren' Stände aussah. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts läßt sich feststellen, daß die Schule nur dem Gedächtnis einen Stoff anvertraute, der weniger für das bürgerliche Leben berechnet war, als daß er der Kirche einen Haltpunkt darbot. Bis zum Jahre 1820 hatte sich daran wenig geändert. Hauptunterrichtsgegenstand war das Lesen, zum einen das gedruckte Wort, dazu diente fast ausschließlich die Bibel, zum anderen fremde Handschriften, 'wozu alte ... Prozeß Acten gewählt wurden'. 'Vermittelt' werden sollte diese Fähigkeit traditionell durch die dazu höchst ungeeignete Buchstabiermethode, gegen die sich schon frühzeitig begründeter, aber weithin wirkungsloser Widerspruch erhob" (36).

Derweil wird in Reusrath ernsthaft um einen Schulneubau gekämpft. Von Pastor Hundhausen liegt ein Bericht aus dem Jahre 1818 vor, der die Verhältnisse am Ort beschreibt: Die Schule war 15 Minuten von der Kirche entfernt, an einem sumpfigen Ort beherbergt; das Schulzimmer war 18 Fuß lang, 46 Fuß weit, 8 Fuß hoch - und da waren 150 Kinder untergebracht (37). Es sollte uns nicht allzu sehr wundern, daß sich die zuständigen Personen - unter den gegebenen Umständen - Gedanken machten, ob Züchtigung erlaubt sei. So heißt es in einem Brief von 1813: Wenn alle gelinden und sanften Mittel ohne Erfolg bleiben, kann körperliche Züchtigung durch Rutenstrieche vorgenommen werden. Der Lehrer soll auf Alter, Geschlecht, Gemütsart und körperliche Beschaffenheit des zu bestrafenden Kindes achten (38).

6. Die Differenzierung des Schulwesens als Folge der Industriegesellschaft bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges

Der Beginn der Industriegesellschaft als Folge der Industriellen Revolution läßt sich zeitlich nicht genau festlegen. Kinderarbeit auf den Feldern, insbesondere bei der Ernte, war gang und gäbe. Hinzu kam nun die Arbeit von Kindern in den neu gegründeten Fabriken. Für das Rheinland wissen wir, daß 1825 die Königliche Regierung zu Düsseldorf eine Verordnung "Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken betreffend" erließ, die 1835 noch einmal als gültig hervorgehoben wurde (39).

In dieser Zeit bezieht die evangelische Schule in Reusrath 1828 die "Neue Schule" an der Trompeter Straße, nachdem ein Sturm im vorangegangenen Jahr Scheune und Kuhstall zerstört hatte. Das alte Schulhaus wird 1828 "nebst Baumhof und Garten meistbietend versteigert", nämlich für 220 Thaler an Johann Peter Bennert (40).

Bis 1829 war das Amt des Lehrers mit der Stelle des Organisten, Kantors, Küsters und Totengräbers verbunden. Ein Lehrer verdiente in dieser Zeit 65 Thaler, 18 Silbergroschen und 6 Pfennige, wobei Wohnung und Garten frei waren. Ab 1829 wird dem Lehrer die Küsterarbeit abgenommen, da der Unterricht darunter leiden würde. Schulkinder mußten monatlich vier Groschen Schulgeld bezahlen (41).

Aus dem Jahre 1832 ist eine Statistik des Landrats von Hauer erhalten, aus welcher ersichtlich ist, daß die katholische Pfarrschule Reusrath 122 Schulpflichtige und die evangelische Pfarrschule Reusrath 146 Schulpflichtige und jeweils einen Lehrer

hatten. Von Hauer berichtet, daß von den Schulpflichtigen 70% die Schule wirklich besuchten, was sicherlich mit der saisonbedingten Arbeit im Haus und auf dem Feld in Zusammenhang stand (42).

1835 wird eine Kirchenordnung erlassen, deren § 117 bestimmt, daß die Kirche die Aufsicht über die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntnis und Frömmigkeit führt (43). Festgelegt wird auch, daß die "Sorge für die religiöse Unterweisung" der Kinder, die nicht zur Konfession des angestellten Lehrers gehörten, "außer den Eltern oder Vormündern dem rechtmäßigen Pfarrer derselben zu überlassen" ist (44).

Der Bau der Köln-Mindener Eisenbahn im Jahre 1845 mit der Errichtung der Station Langenfeld/Rheinland ist für den hiesigen Raum ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Industrialisierung und Industriegesellschaft (45).

Die 1837 zunächst als "Hülfschule" gegründete katholische Volksschule Immigrath (46) wurde 1853 durch die evangelische Volksschule Immigrath ergänzt, deren Gründung ein vieljähriger Kampf vorausgegangen war. "Sie war zuerst in der Wirtschaft Gottfried Gross, Ecke Solinger und Kurze Straße, untergebracht" (47).

Ein Erlaß der Gemeindeordnung für Preußen vom 11.3.1850 schließt die Gemeinden Richrath und Reusrath zur Bürgermeisterei Langenfeld mit 4777 Einwohnern zusammen (48).

1856 ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen "Den Elementarschulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre der Schüler betreffend", da manche Eltern "diese Maßregel der Willkühr der Lokalschulbehörde" zuschreiben (49).

Von den 1857 zu Richrath, Immigrath und Wiescheid errichteten Näh- und Strickschulen wissen wir nur, daß zunächst die Ehefrauen der Lehrer für diesen Unterricht verpflichtet wurden (50).

Mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn wird 1867 die zweite Bahnlinie an Langenfeld herangeführt. Ihre Station in Landwehr stellte eine weitere Verbindung mit der umgebenden Region her und bot somit weitere Möglichkeiten im wirtschaftlichen Bereich (51).

In dieser Zeit gibt es mehrere Bemühungen zur Einrichtung von Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassenen Kinder. Ab 1871 können - durch einen Erlaß des Ministers - Lehrlinge, Gehilfen und Handwerksgesellen zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet werden (52).

1874 wird durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft die dritte Bahnlinie (Mülheim/Ruhr - Troisdorf) durch Langenfeld geführt, mit den Stationen Immigrath und Richrath (53).

Um die Jahrhundertwende zählte die Gemeinde 8788 Einwohner (54).

Anfang des 20. Jahrhunderts werden nach und nach Schulen durch private Initiative gegründet, so die 1904 eröffnete höhere Privatschule, "Familienschule" genannt, deren Schullokal bei Josef Maier am Ganspohl im "Gasthof zur Krone" war (55). Aus dieser Schule ist dann die Mittelschule hervorgegangen (56). 1909 wird daraus die Rektoratsschule, die ihren Unterrichtsbetrieb im April 1909 aufnimmt (57). 1910 wurde sie in den Neubau an der Hauptstraße verlegt, der 1925 auf 8 Klassenräume erweitert wurde (58).

Bezüglich der noch vor dem 1. Weltkrieg einsetzenden Entwicklung des Berufsschulwesens nahm Langenfeld eine wegbereitende Stellung ein: Bereits 1908 wurde eine nach Fachklassen gegliederte Knabenberufsschule gegründet (59).

Weitere differenzierte Schulformen sind die 1910 gegründete Haushaltungsschule für Mädchen in Richrath/Reusrath (60) und die sogenannten "Wanderhaushaltungsschulen", die von den Städten ausgehend aufs Land zogen und ihren Unterricht anboten (61).

1911 werden in den Schulen Wasserleitungen verlegt - eine Maßnahme, die sicherlich große Erleichterungen mit sich brachte (62).

In die bewegende Zeit des Kriegsausbruchs 1914 fällt die Gründung der Pflichtfortbildungsschule für erwerbstätige Mädchen, die der Knabenberufsschule angeschlossen wurde. Diese Mädchenberufsschule war die erste einer Landgemeinde im Rheinland (63) - eine Auswirkung der industriellen Entwicklung auf die Stellung der Frau in Gesellschaft und Familie.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

1. Paulsen, F.: Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1906, S. 6.
2. Paulsen, a.a.O., S. 7.
3. Derichs, Willi: Langenfelder Schulgeschichte, in: Einweihung des 1. Gymnasiums der Stadt Langenfeld, 6. Juni 1970.
4. Bräker, S.: Schule, ein Politikum, in: 125 Jahre Schule in Immigrath - 75 Jahre Schulverein in Immigrath, S. 17
5. Archiv der evangelischen Gemeinde Langenfeld (AevG-L), Bestand-Nr. 46-4, Berghöfer
6. Bräker, a.a.O., S. 18; "Heuerling" = norddeutsch für "Mietmann, Gutstagelöhner"
7. AevG-L, Nr. 46-7; "Offermann" = Offer = Küster; Offermann eigentlich Opfermann
8. AevG-L, Nr. 46-7
9. AevG-L, Nr. 246-31/2
10. AevG-L, Nr. 46-7
11. AevG-L, Nr. 246-31/2
12. AevG-L, Nr. 46-10
13. AevG-L, Nr. 46-4
14. AevG-L, Nr. 246-31/2
15. AevG-L, Nr. 46-4
16. AevG-L, Nr. 46-4
17. AevG-L, Nr. 258-34/4
18. AevG-L, Nr. 46-7
19. Stadtarchiv Langenfeld (StA-L), Bestand 2870, S. 23 (von Galera)
20. Bräker, a.a.O., S. 19
21. Bräker, a.a.O., S. 20
22. Bräker, a.a.O., S. 24
23. Derichs, a.a.O.
24. Weiland, Gerd: Die Capeller. Die St. Reinoldi Kirchengemeinde Rupelrath - 150 Jahre und älter, Solingen 1990, S. 15f.
25. Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Solingen (AevG-SG), Bestand R 34/1
26. AevG-SG, Nr. R 34/1
27. StA-L, Nr. 425-20
28. StA-L, Nr. 425-20
29. StA-L, Nr. 425-20
30. StA-L, Nr. 425-20
31. Fuesers, Axel: Eine Bekanntschaft auf der Treppe, in: Die Heimat, Neue Folge, Heft 3, Solingen 1987, S. 8
32. Luchtenberg, Paul: Johannes Löh und die Aufklärung im Bergischen, Köln/Opladen 1965, S. 120
33. AevG-L, Nr. 246-31-2
34. Derichs, a.a.O.
35. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1825, No. 12, S. 149 - 150.
(vgl. dazu das im Anhang abgedruckte Dokument).
36. Soine, Knut: Johann Peter Hasenclever, Neustadt 1990, S. 18/19
37. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf(HStAD), Landratsamt Solingen Nr. 238
38. AevG-L, Nr. 242-258
39. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, 1853, Nr. 57, 17.10.1853, VO Nr. 1373
40. AevG-L, Nr. 46-4, Berghöfer
41. AevG-L, Nr. 242-258
42. Landrat von Hauer: Statistik des Kreises Solingen, 1832.

43. AevG-L, Nr. 46-10. AevG-L, Nr. 246-31-0
44. AevG-L, Nr. 246-31/1
45. Müller, Rolf: Geschichte der Stadt Langenfeld, in: Neuigkeiten aus alter Zeit, Mettmann 1991, S. 57
46. StA-L, von Galera: Zeittafel, S. 21
47. AevG-L, Nr. 46-4, Berghöfer
48. Derichs, a.a.O.
49. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, 1856, S. 261
50. StA-L, Nr. 547
51. Müller, a.a.O., S. 57/58
52. HStAD, Landratsamt Solingen Nr. 250
53. Müller, a.a.O., S. 57/58
54. Derichs, a.a.O.
55. Opladener Zeitung, 25.4.1904
56. Derichs, a.a.O.
57. Opladener Zeitung, 30.3.1909
58. Derichs, a.a.O.
59. Derichs, a.a.O.
60. General-Anzeiger Wiesdorf, 16.7.1910
61. General-Anzeiger Wiesdorf, 13.9.1910
62. StA-L, von Galera, a.a.O., S. 24
63. Derichs, a.a.O.

ANHANG: DOKUMENTE

	Seite
- Die Gemeinde Reusrath strebt eine "höhere" Bildung für ihre Kinder an (1810)	15
- Fragen, welche durch die katholischen Pfarrer zu beantworten sind (ca. 1807)	18
- Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend: sein Gehalt und seine Ausbildung (1) (1811)	20
- Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend: sein Gehalt und seine Ausbildung (2) (1811)	21
- Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend: sein Lebenswandel (1811)	22
- Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend: seine pädagogische Ausbildung und Qualifikation (ca. 1811)	23
- Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend: die Überprüfung seiner Qualifikation (1811)	25
- Die Klagen des Schullehrers Walder über den Zustand der Schulen (ca. 1811)	28
- Kurz und bündig: die "Vorstellung" des Schullehrers Wilhelmus Schumacher aus Richrath (ca. 1811)	29
- Zum "Züchtigungsrecht" für Lehrer (1813)	30
- Die Einführung von Schulbezirksgrenzen und das Elternrecht (1819)	31
- Die Einführung der Schulpflicht im Rheinland (1825)	33
- Die "Nebeneinkünfte" des Lehrers Vogel (1829)	36
- Regelungen für den Schulbesuch von Kindern, die eine Schule der anderen Konfession besuchen, sowie didaktische und methodische Anweisungen (1844)	37
- Die Qualifikation des Schullehrers Hermann Sohns zu Wiescheid (1869)	41
- Die Unterrichtsfächer einer zweiklassigen Schule (1875)	42
- Zur Gründung der gewerblichen Fortbildungsschule für Knaben (1908)	43
- Evangelische einklassige Volksschule Langenfeld Schulstraße (Foto) (1896/97)	49
- Volksschule zu Wiescheid (Foto) (ca. 1900 oder früher)	51
- Die ehemalige "Familienschule" im Lokal Josef Maier, Ecke Ganspohler und Solinger Straße (Foto) (1906)	52
- Katholische Volksschule Langenfeld Josefstraße (Foto) (1897)	53
- Evangelische Volksschule Langenfeld Schulstraße (Foto) (1919)	54
- Alte Schule zu Langfort von 1820 (Foto)	55
- Schule zu Wiescheid von 1872 (Foto)	55
- Richrath katholische Volksschule von 1867 (Foto)	56
- Schule und Lehrerwohnung an der Kapelle in Rupelrath (Foto) (ca. 1900)	57

(Soweit die Dokumente in Maschinenschrift übertragen wurden, sind sie dem Abdruck des Originals jeweils nachgestellt)

Großherzogthum Berg.

Der Präfect
des Rhein-Departements.



Düsseldorf den 12. Juny 1810

Ich für das kgl. Institut
zu Düsseldorf
Lafayette Kaiser hat etc.

J. J. Division
Königliche Verwaltung
N. C. 2629. 3. 2239.

Die h. Königl. Landrathen zu Düsseldorf
Mitglied der Municipalität Düsseldorf hat angezeigt,
daß die Gemeinde Düsseldorf von dem Kaiser
bestellt, einen öffentlichen Unterricht zu
richten. Ein Unterricht in der Mathematik, Geographie
sind in der französischen Sprache geben zu
können, sie zum Kaiser von hiesigen
Kaiser Kaiser zu Ehrenstein, bei dem
für diese Zeit beschaffen zu werden, gewünscht
sollen.

Die Gemeinde hat ihm auch einen Mitteln
zusatz 300. als auch. für den Kaiser für
das Institut; auf haben sie ihm
angezeigt, daß er das Institut von
seiner Person bezieht.

Die Kaiser ist übereinstimmend mit dem hiesigen
Institut von der hiesigen Kaiser das Kaiser
Departement, in der hiesigen Verwaltung
bezieht er sich auf die Kaiser, und
müssen das Institut von dem Kaiser
Kaiser das Institut für das Kaiser
Institut zu Düsseldorf angeordnet.

An den hiesigen General-Präsidenten

Indem ich die. hoch. Journal Director von Vindas gütlich.
 nützlichen Aufsatz, dessen Gabeitung wohl können
 danken und annehmen, in dankbar. Platz, annehmen
 in die Publikation meiner beifolgende Beifügung.

Strode

Die Gemeinde Reusrath strebt eine "höhere" Bildung für ihre Kinder an:

Großherzogthum Berg.
Der Präfect
des Rhein-Departements.

L.S.

Düsseldorf den 18. Juny 1810

Den für das Lehr Institut
zu Reusrath gewählten
Lehrer Kayser betr.
I. Division
Bureau der Verwaltung
N. E. 8629. R. 8339.

Der H(err) Prediger Hundhausen zu Reusrath Mitglied der Munizipalität Richrath hat angezeigt daß die Gemeinde Reusrath von dem Wunsche beseelt, ihren studierenden Kindern auch einen Unterricht in der Mathematik, Geographie und in der französischen Sprache geben zu können, sie zum Lehrer den bisherigen Lehrer Kayser zu Lüdenscheid, bey dem sich diese Wissenschaften vereinigen, gewählt hätten.

Die Gemeinde zahlt ihm aus eigenen Mitteln jährlich 300 rh. nebst freyem Brande für das Schulzimmer; auch haben sie ihm zugestanden, daß er das Schulgeld von fremden Schülern beziehe. Dieser Lehrer ist übrigens mit den besten Zeugnissen von H(errn) Präfect des Ruhr-Departements, in dessen Verwaltungs-Bezirke er früherhin wohnte, versehen; mithin läßt sich erwarten, daß er der Sorgfalt der Gemeinde für das Lehr-Institut zu Reusrath entsprechen wird.

Indem ich Sie, Herr General Director von dieser gemeinnützlichen Anstalt, deren Gestaltung wohl keinem Bedenken unterworfen ist, in Kenntniß setze, erneuere ich die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

(Unterschrift)

An den Herrn General Studien Director

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 13798

Fragen, welche durch die katholischen Pfarrer
zu beantworten sind.

1) Wie groß die Anzahl der Pfarrgenossen, die Kinder eingeschlossen.

934 Immanuel Reussmuth, mit dem Kasper
mit Leichling einflusslos.

2) Wie viele hierunter Kinder vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 12ten Jahre.

Von diesem Alter sind
154 in Reussmuth, und Leichlingen.

3) Wie viele unter diesen wohl unvermögend das monatliche Schulgeld zu zahlen.

Von diesem Alter
55 das Schulgeld gar nicht bezahlen

4) Ob auch Schulen von andern Confessions-Genossen im Pfarr-Bezirk und wo.

1 Lutherische Schule, ungenutzt
1/4 stund von Dorf Reussmuth.

5) Wie stark darin gewöhnlich die Anzahl der Schüler.

In der Kasperischen Schule sind zur Winterzeit
50, ad 60 Kinder. — in der Lutherischen ist unbekannt.

6) Ob auch Kinder anderer Confession zu den Schulen seiner Gemeinde gehen, und wie viele wohl. — Nein.

7) Ob der Begräbnisplatz nahe bey dem Schulhause.

ungenutzt 15 Minuten von dem Schulhause.

8) Wie viele rheinische □ Ruthen derselbe groß.

In der Kirche ist ein kleines Mauerwerk groß.

9) Wie hoch die Heizungskosten des Schulzimmers jährlich anzuschlagen. *zum wenigsten von 12 bis zum 15 Reich.*
ist 25 R^r nothwendig. -

10) Wie diese bisher bezogen worden. *Indeß müßte*
bis dahin noch 6 R^r an Gehalts per Monat
für die Zeit 1 1/2 R^r für Lohn & Gasten

11) Wie sie am schicklichsten können bezuschusst werden. *Obwohl die*
größte Hülfe aus Gemeinden kommen, und dieselbe auf
keine Weise erfüllt vorfindlich ist, so muß doch die
Gemeinde die Kosten der Gehaltscommission, und alle die Kosten
 12) Ob und wie für die Wittwen der Lehrer gesorgt werde.
Für die Wittwen des Lehrers ist keine Hülfe.

13) Ob wirklich eine Wittwe eines ehemaligen Lehrers der Gemeinde am Leben, und wovon diese sich nähre.

Dasmal ist keine Wittwe nicht vorhanden. Sondern
keine -

14. *Nach dem Dr. Johann Godtfrid Gottsbaues*

15. *Dr. Wofen.*

Im Dorf Reusath nach der Kirche -

16. *Dr. Ernst. Monheim.*

J. J. Gottsbaues p. h. pastor in
Reusath. m. p.

Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend:
sein Gehalt und seine Ausbildung (1):

Abschrift

Düsseldorf d 29ten May 1811

Der Präfect
an
den Herrn Maire zu Richrath

Aus den eingegangenen Schultabellen der Lehrer in der Mairie Richrath geht hervor, daß einzig der lutherische Schullehrer Schumacher zu Wiescheid noch zur Zeit gar kein fixes Gehalt beziehe, und daß das Schulgeld von circa 40 Kindern, und ein jährlicher Umgang dessen einzige Einnahme ausmache.

Gemäß einer Anzeige eines Schulfreundes soll dieser Lehrer mit seiner Familie in Dürftigkeit leben, obgleich er sonst Verdienste besitzt.

Ich ersuche Sie daher, Herr Maire die Schulinteressenten zu Wiescheid einzuladen, einen Vorschlag zu machen, wie ihrem Lehrer eine fixe Besoldung verschafft werden könne. Sodann wollen Sie diesen Lehrer einladen, sich auf den 18 künftigen Monats bey der hiesigen General Studien Direction zur Prüfung einzufinden.

Schließlich bemerke ich Ihnen, Herr Maire, daß der reformierte Schullehrer Walder zu Lomberg die vorgeschriebene Tabelle über die Schulkinder seines Bezirkes noch niemals eingesandt habe.

In Ihrem nächsten Polizeyberichte wollen Sie die Ursache hiervon angeben.

Genehm. p.

Graf von Borcke

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6535

Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend:
sein Gehalt und seine Ausbildung (2):

Reusrath d. 2te Oct. 1811

Der lutherische Prediger zu Reusrath
an den
Herrn Ober Schulinspector Hirsch
zu Düsseldorf

Der welcher Ihnen gegenwärtiges Schreiben zu überreichen die Ehre hat, ist Herr Schumacher, Lehrer an der Schule zu Wiescheid im Bezirk meiner Gemeinde. Seit 10 Jahren arbeitet er in dieser Schule mit allem möglichen Eifer, und begleitete damit stets ein gutes moralisches Betragen. Das kärgliche Einkommen dieses Mannes, welches kaum zureicht sich und seine zahlreiche Familie zu ernähren, hat ihn leider gehindert in seiner Sache solche Fortschritte zu machen, wie er in einer entgegen gesetzten Laage würde gethan haben. An Anschaffung pädagogischer Schriften konnte er nicht denken und in die Gesellschaft seiner Amtsbrüder nicht gehen, wodurch er doch noch manches zu seiner Vervollkommnung hätte lernen können. Ganze Monathe lang muß er unter seinen Bauern sippen, und es ist zu bewundern daß er nicht selbst in seinen Sitten verbauert ist. Sie Verehrungswürdiger Herr Ober Schulinspector werden es dem guten Mann selbst ansehen können, wie sehr ihn das Schicksal gedrückt, und wie wenig günstig es ihm gewesen ist. Sie werden an ihm finden daß er an Schulkenntnißen nicht leer geblieben und dann auch Ihre Gewogenheit nicht versagen. Um dieses bitte ich Sie nicht nur recht sehr; sondern auch, daß Sie von mir die Versicherung meiner Verehrung genehmigen, mit welcher ich mich zu unterzeichnen die Ehre habe als

Ew. Wohlgeboren
ergebener Diener
Hundhausen

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6535

Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend:
sein Lebenswandel:

Großherzogthum Berg
Rhein Departement

Canton und
Mairie Richrath

Ich unterzeichneter Maire der Mairie Richrath bezeuge hierdurch pflichtmäßig daß das Betragen und der bürgerliche Lebenswandel des hierselbst zu Wiescheid wohnenden Schullehrer Herr Wilhelm Schuhmacher, so wie jenes seiner starken Familie, dergestalt ist, daß man ihn und seine Familie, unter die Reihe der hiesigen moralischen Bewohner zählen muß.

Was übrigens seine Amtsführung betrifft, darüber sind mir bis heute noch keine gegründete Klagen vorgekommen, und über dessen Fähigkeit wird eine General Schulen und Studien Direction, bei einer desfallsigen Prüfung überzeugen.

Gegeben Langenfeld auf der
Mairie d 2. 9ber 1811

Der Maire von Richrath
P. Lungstras

L.S.
(Municipalitaet zu Richrath)

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6535

Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend:
seine pädagogische Ausbildung und Qualifikation:

Dem mir gegebenen Auftrage zu genüge bemercke

- ad 1am Daß ich an meinem geburtsorte Runderath die beste Gelegenheit benutzte die Vorkenntniße zu samlen welche zu meiner künftigen Bestimmung eines Schullehrers nötig waren. Diese Schule war damals eine der besten in hiesiger Gegend, und hatte die Einrichtung daß sie den Mangel eines Schullehrer Seminarii ersetzte.
Nachdem ich mein 19tes Jahr erreichte, und die Kenntniße besaß, die ein Gehülfe in einer Schule haben muß, wurde ich als ein solcher von dem als geschickt anerkannten Schürmann in Remscheid angenommen; hier bekam ich wieder Gelegenheit mich in meinem Fach zu vervollkommen. Auch nachher da ich auf eine Hofschule, und von derselben auf meine jetzige Station versetzt wurde, benutzte ich jede Gelegenheit meine Kenntniße zu bereichern, wozu die Einrichtung gehöret, daß sich eine Anzahl Schullehrer vereinigt haben alle Monate an einem bestimmten Orte zu versamlen, um sich wechselseitig zu unterrichten - auch, daß diese unter sich eine Lesegesellschaft ausmachten, sich gemeinschaftlich die beste pädagogischen Schriften anschafften, solche Lesen, und nachhher durch unterhaltung über den Inhalt nützlich zu machen suchten.
- ad 2am Wenn ich aus der fast unübersehbaren Menge der bekannten pädagogischen Schriften diejenige nennen soll, die ich am vorzüglichsten liebe und zu meiner Lectüre gewählt habe, so dürfte das Loos fallen auf J.G. Schollmeyer Katechismus der sittlichen Vernunft. F.C. Müller erleichterter Anfang der Geometrie. Dolz Grundriß einer allgemeinen Religionsgeschichte für Schulen.
Dolz Leitfaden zum Unterrichte in der allgemeinen Menschengeschichte für Bürgerschulen.
J.K. T. und J.W. B. Wissenschaftlicher-Katechismus p.
- ad 3tiam Muß ich mit bedauern bemercken, daß hiesige Schule bis dahin noch nie eine kleine Bibliothek hatte, so nützlich solche wäre, so sehe ich doch keine Quelle, woraus die Kosten zur Anschaffung derselben könnten hergenommen werden.
- ad 4tam Die kleine A.B.C. auch buchstabier und lese Schüler wurden nach dem in der Schule eingeführten Schwallheimer A.B.C. Buch, auch kleinen Schwallheimer Buchstabier und Lesebuch unterrichtet; die im Lesen geübten Schüler gebrauchen das Mülheimer Lesebuch, auch Voglers Briefbuch. Die Rechenschüler werden nach Schürmanns Rechenbuch unterrichtet.
Die beantwortung der 5ten Frage lieget schon in der Vorherigen.

ad 6tam In einer jeden Schule kann eine Verbeßerung angebracht werden, daher würde es ein unverzeilicher Stolz von mir sein, die hiesige als unverbeßerlich zu achten. Indessen da die Einrichtung derselben denen Bedürfnißen der Schüler wie mir deucht so ziemlich angemessen, so wüßte ich nicht was ich zur Verbesserung anders vorzuschlagen hätte, als daß etliche Schulschriften dem Lehrer gegeben würden, aus welchen entweder dieser, oder ein Schüler gewisse Abhandlungen vor Lese, die dann durch weitere Zergliederung nützlicher gemacht werden könnten - ferner wäre eine Buchstabier und Setztafel nützlich, auch bei etlichen Schülern Landkarten zugebrauchen.

ad 7mam Daß die Einkünfte für einen hiesigen Schullehrer vergrößert werden möchten fällt unstrittig einem jedem in die Augen der nur bemerckt wie äußerst geringe das Einkommen ist. Wie solches aber aus gemeinen Mitteln am schicklichsten zu vermehren wäre, ist eine Frage, deren Beantwortung mir viel zu kitzelicht ist, und die ich also lieber einem Andern überlaßen.

J. W. Schumacher.
Schullehrer

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6506

Den Schullehrer Schumacher zu Wiescheid betreffend:
die Überprüfung seiner Qualifikation:

Düsseldorf d 4 November 1811

Vor
Herrn Oberschulinspector
Hirsch

Erschien der lutherische Schullehrer zu Wiescheid, Mairie Richrath, Wilh. Schumacher, um sich der Prüfung zu unterwerfen.

Nachdem nun derselbe die Prüfungsfragen inhalts der Anlage schriftlich beantwortet hatte, wurde er mit dem Bedeuten entlassen, daß der General Schul Direction gehorsamst vorgetragen werden solle; Sodann wurden dessen eingereichte Zeugnisse über seinen Amts- und Sittenwandel dem Protokoll beygefügt.

In fidem
Breitenstein

Wilhelm Schumacher, ist der mir in der heiligen Taufe gegebene Name, mein Alter 43 Jahre, gebürtig aus Ränderoth im Schwarzenburgischen, Lutherischer Confession, verheirathet an eine catholische Person, mit der ich gezeugt 10 Kinder, wovon noch 8 am Leben sind, die mir viele Nahrungs-Sorgen machen.

1. Fr.

Worin soll ein Lehrer auf dem Lande die Jugend, außer Lesen Schreiben, und und Rechnen, noch sonst unterrichten?

1. Atw.

Im Singen, und Bethen, wie auch in Orthographie und Callographie, Geographie, Stielographie, und Sitten-Lehre usw.

2. Fr.

Worin besteht die Vorbereitung zum täglichen Unterricht?

2. Atw.

Durch sein andächtiges Singen und Bethen, und durch ernstliche Anrufung um seinen göttlichen Beistand.

3. Fr.

Wie soll sich ein Lehrer, als Gemeinds-Glied benehmen, was soll er als solches vorzüglich meiden, und wornach soll er besonders trachten?

3. Atw.

Ein Lehrer muß sich aller Schwärmerei und unerlaubter Spielsucht enthalten, und einen guten untadelhaften Lebenswandel führen und sich alle mögliche Mühe geben seine Pflichten genau zu erfüllen, und stäts trachten sich weiter zu vervollkommen usw.

4. Fr.

Wodurch wird die Aufmerksamkeit der Kinder a erweckt, b rege erhalten?

4. Atw.

a, Durch gute Beispiele des Lehrers, denn die Schrift sagt, laßet euer Licht leuchten vor den Menschen. b, die Auslegung wie glücklich das aufmerksame Kind, vor dem trägen und nachlässigen Kinde sein würde. usw

5. Fr.

Wie bringt man den Kindern die Buchstaben-Kenntniß am zweckmäßigsten bei?

5. Atw.

Man bemerke beim fragen der Buchstaben ein gewisses Merkzeichen eines jeden Buchstaben, und führe die Kinder darauf, so haben sie es gleich

6. Fr.

Worin besteht eine gute Schulzucht, und welchen Nutzen gewährt dieselbe?

7. Fr.

Wenn der Lehrer etwas erklärt hat, wodurch überzeugt er sich dann, ob das Erklärte von seinen Schülern begriffen worden sei, es werde dieses practisch in einem beliebigen Beispiele gezeigt.

8. Fr.

Die bekannte Parabel, von dem der unter die Räuber gefallen war, werde in einer Unterredung zu einer zweckmäßigen Anwendung für die Jugend benutzt.

9. Fr.

Wie bringt man der Land-Jugend das Nöthigste von der Rechtschreibung bei?

gefaßt; und sie weteifern gleichsam miteinander wer den Preiß des ersten Sitzes davon tragen wird, dieses halte ich von meiner Seite vor die zweckmäßigste Art.

6. Atw.

In meiner Schule wird das Verhalten meiner Schüler täglich als eine Schulzeitung herausgegeben, und laße dieses durch meine Schüler selbst abschreiben, um es den Aeltern am Schluß der Woche einhändigen, wenn Aeltern hiervon einen klugen Gebrauch machen, so könnte dieses wie mich deucht, viel gutes stiften.

7. Atw.

Dabei muß erstlich sein Aufmerksamkeit und Stille und nachher müssen die Kinder über das Erklärte Antworten, wie es zu verstehen wäre. Wie zum Beispiel, das Gebeth des Pharisäers und Zöllners.

8. Atw.

Hierüber läßt sich vieles sagen, man könnte fragen z.B. wer war diesem verunglückten sein Nächster? Die Antwort der Kinder müßte doch wohl die sein, der die Barmherzigkeit an diesem verunglückten erwiese, ferner könnte die Frage sein, wer ist denn mein Nächster? Darauf müßte das Kind wiederum antworten, alle Menschen ohne Unterschied; sind denn Juden Heiden und Türken auch unsere Nächsten? antwort ja. usw.

9. Atw.

Man macht sie erst bekannt und zeigt ihnen ihre fünf Sinne, und fragt sie, was kannst du mit den Augen? sie werden antworten, und sagen sehen, und mit den Ohren? hören wird ihre Antwort sein, und mit der Nase? riechen, und mit dem Munde? sprechen; wird wieder seine Antwort sein; was kannst du mit den Händen? Antwort fühlen werden sie vielleicht sagen, also pflege ich Ihnen dann zu sagen, was ihr (unleserlich) Sehen hören riechen Schmäcken und fühlen könnt, und gleichsam darauf hinzeigt wird mit großen Buchstaben geschrieben, und überhaupt auch alles wo ich der die das vorsetzen kann. Z.B. die Wand, das Haus, der Mann. Wie auch zu anfang einer jeden Rede, wie auch nach jenem Schlußpunkt, ferner zu anfang jeder Reimzeile, auch nach einem frage Zeichen wenn selbige einen Redesatz schließen u.s.f. Dieses bleibt ihnen doch wie mir deucht am ersten im Gedächtniß, sind sie hierin einige Zeit geübt, so geht man einige Stufen weiter, Z.B. man

schreibt ihnen fehlerhafte Aufsätze an die Tafel,
und läßt sie diese Corigiren und ins reine schreiben. usw.

10. Fr.

Wenn ein Weber von 24 Pfund Garn, 40
Ellen, $2\frac{1}{4}$ Elle breites Tuch macht, wie
viel Ellen selbiges Garns $1\frac{1}{8}$ Ellen breit,
muß er von 36 Pfund Garn machen?

10. Atw.

Pfund
36

Elle
 $1\frac{1}{8}$
36
 $4\frac{1}{2}$
40 $\frac{1}{2}$

81

Elle
40

Pfund
24

Elle
 $2\frac{1}{4}$
48
6
54
2
108
40

in 4320

Atw $53\frac{1}{3}$ Elle

Bekanntmachung der
von der, General
Direction der Schulen
und Studien am 4ten
9bris 1811 aufgegebenen
Fragen,

von
Wilhelm Schumacher
Lutherischer Schullehrer
zu Wiescheid
in der Mairie Richrath

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6535

Die Klagen des Schullehrers Walder über den Zustand der Schulen:

Hochwohlgeborener Herr Graf.
Hochgeehrter Herr Praefekt.

Ein besonderes Vergnügen Ew. Hochwohlgeb. ist es mir immer, wenn ich von dem Zustande meiner Schule berichten muß. Ursache genug, um mich zu freuen, denn ich sehe daraus Verhältnissen entgegen, die auf das Wohl des Staates einen wichtigen Einfluß haben.

Außerordentlich groß ist die Nachlässigkeit vieler Aeltern in Hinsicht der Zöglinge, selbige dem Unterricht zu widmen. Frühe reif genug, sie zur Arbeit, zu groben Sitten anzuhalten; aber selten reif genug, den Weg des Unterrichts, den Weg der Tugend zu betreten. Und ist letzteres einmal der Fall, ach! nur wie wenige Augenblicke. Sie erreichen oft das achte bis neunte Jahr, ehe sie die Schule besuchen, gehen dann einige Monate, dann besitzen sie Kenntnisse in vollem Maße. Ob diese Nachlässigkeit Schwäche ihrer gesunden Vernunft, oder ob Sparsamkeit der Zurückhalter guter Gesinnungen ist, läßt sich nicht bestimmen.

Die vernünftigsten Vorstellungen und Ermahnungen, waren bis dahin, wie ein Ball in der Hand des Schicksals. Ew. Hochwohl. werden daher am besten einsehen, welche Mittel angewandt werden müßen, um zu seinem Zwecke zu gelangen.

Ich zweifle deßwegen nicht darn, daß durch diese Verbesserungen auch alsdann der Slavenstand, mich unter das Joch meiner Nebenmenschen zu beugen, in ihren Willen mich zu schmiegen, aufhören wird, indem es bis dahin den schädlichsten Einfluß auf die reinen fleckenlosen Seelen der Zöglinge machte.

Was das Lokal dieser Schule betrifft, dieses hätte für die hiesige Honnschaft nicht besser gewählt werden können.

Die Tage werden mir bei meiner Mühe angenehm, und meine Arbeit unter dem Schutze, den ich forthin genieße eine Art des Vergnügens seyn, wenn ich die Erfüllung meiner so sehnlichen Wünsche sehen kann.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Ehrerbietung zu seyn

Ew. Hochwohlgeborenen
unterthänigster Diener
Walder

(Es handelt sich um Joh. Gottfr. Walder, Schullehrer in Richrath, der nach einer "Schul-Tabelle" aus dem Jahre 1811 19 Jahre alt ist.)

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 10313

Kurz und bündig: die "Vorstellung" des Schullehrers Wilhelmus Schumacher aus Richrath:

Pflichtmäßige Antwort auf die von der
Schulkommission vorgelegte Fragen, von Seiten
Wmi. Schumacher Schullehrer in Richrath.

Fr: Wo, und durch welche Hilfsmittel er sich zum Lehramte vorbereitet, und die nöthigen Kenntniße erworben habe?

Antw: Nach der vorgeschriebenen Normal zu lehren, habe ich hier durch H. Pastorn Bürsgen, und Kaplanen Schwibbert die darin erfahren sind erlernt.

Fr: Welche pädagogische Schriften er vorzüglich schätze und lese?

Antw: Overbergs Schulunterricht.

Fr: Ob auch eine kleine Bibliothek für die Schule vorhanden, und aus welchen Büchern sie bestehe?

Antw: Keine.

Fr: Nach welchem pädagogischen Handbuche er seine Lehrart angenommen habe, und wonach er sich in Behandlung der Kinder richte?

Antw: Nach Overberg.

Fr: Welche Bücher den Schülern zum allgemeinen Gebrauche vorgeschrieben?

Antw: Kern der biblischen Geschichte von Felbiger für die höchste Klasse; Regelmäßiges Lesebuch für die Zweite; und Neueingerichtetes A,B,C, Buch für die Anfänger.

Fr: Was bey der verbeßerung seiner Schule am ersten vorzunehmen seye?

Antw: Ein wenig vergrößert, höher gestochen, und neue Fenster.

Fr: Ob, und wie die Einkünfte des Lehrers aus Gemeinen Mitteln am schicklichsten vermehret werden können?

Antw: Nicht anders füglich, als durch die Steuer.

Eigenhändig ge- und unterschrieben,
Wmi Schumacher Zeitlicher Schullehrer

Quelle: HStAD, Großherzogtum Berg Nr. 6506

Zum "Züchtigungsrecht" der Lehrer:

Bureau
der
Verwalt.

Düsseldorf den 10ten April 1813

Die Züchtigungs-
rechte der Lehrer
betr.

Der Praefect (des Rheindepartements)
an
den Herrn Maire zu Monheim

Herr Maire. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Schullehrer ihre Zöglinge nach den bestehenden Staatsgesetzen in nöthigen Fällen noch fernerhin züchtigen dürfen.

Da weder der Codex Napoleon noch das Staatsgesetz über diesen Punkt etwas bestimmt haben, so können die bisher bestandenen Schul-Reglements zufolge des Art. 484 des Strafgesetzbuches einstweilen fortwährend befolgt werden. Die Lehrer an den Primairschulen können daher in denjenigen seltenen Fällen, wo alle andern gelinderen Versuche und sanftern Mittel ohne Wirkung geblieben, oder fruchtlos angewendet werden, auch körperliche Züchtigungen als Ruthenstreich eintreten lassen.

Es versteht sich aber von selbst daß der Lehrer auf die Art des zu bestrafenden Fehlers, so wie auf das Alter, das Geschlecht, die Gemüthsart und körperliche Beschaffenheit des zu bestrafenden Kindes vorzüglich Rücksicht nehmen müsse und derselbe für jede Art einer ungerechten zu harten der Gesundheit nachtheiligen oder das zarte Ehrgefühl abstumpfenden Strafe verantwortlich bleibe.

Hiernach wollen Sie die vorkommenden Fragen beantworten.

Ich grüße Sie mit Achtung ./.

(Unterschrift)

Quelle: StA-L, Nr. 316

Die Einführung von Schulbezirksgrenzen und das Elternrecht:

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei häufigen Besuchen der Schulen im Kreise, mache ich die traurige Erfahrung, daß es noch viele Eltern giebt, die gewissenlos genug denken, ihre Kinder aus der Schule zurück zu halten und sie dadurch der Wohlthat des Schulunterrichts zu berauben. Es ist dies um so unverantwortlicher, da sich in dem geringen Flächenraume, welchen der Kreis einnimmt, 35 Schulen befinden und die Ortschaften, welche einer jeden Schule zugetheilt sind, sich in geringer Entfernung von derselben befinden. Auch ist durch fromme Stiftungen, besonders durch die der Gebrüder E v e r t z e n in den meisten Schulen des Kreises für den Unterricht der Kinder armer Eltern gesorgt, und wo diese Mittel nicht zureichen, treten die Armenanstalten wohlthätig hinzu. Die Kinder armer Eltern werden daher eben so wohl, als die Vermögenden zum Schulunterrichte zugelassen. Den Herren Armenprovisoren ist es noch kürzlich wiederholt zur Pflicht gemacht worden, keinen Eltern schulfähiger Kinder eine Unterstützung zu reichen, bevor solche nicht durch eine Bescheinigung des betreffenden Schullehrers nachgewiesen haben, daß sie ihre Kinder zum fleißigen Besuch der Schule angehalten.

Eben so wie über das gänzliche Versäumen des Schulunterrichts, werden von den Herren Schullehrern, nicht weniger gegründete Klagen, über das öftere Wechseln der Schulen geführt.

Es kann den Eltern keineswegs das Recht genommen werden, ihre Kinder zu demjenigen Lehrer zu schicken, zu welchem sie das Zutrauen haben, daß ihre Kinder mehr bei seinem Unterricht gewinnen werden, als bei demjenigen, zu dessen Schulkreis ihr Wohnort eigentlich gehört. Dies ist aber selten der Zweck bey dem häufigen Wechsel der Schulen, und nur zu oft liegt demselben die Absicht zum Grunde, dem Schullehrer das, wahrlich sauer und wohlverdiente, Schulgeld zu entziehen. Dieser Unfug darf nicht gestattet werden, und ich bringe daher den Kreiseinsassen die darauf sich beziehende Verordnung der Kirchen- und Schul-Kommission der Königlichen Regierung, vom 6. August v.J., hier nachstehend wieder in Erinnerung. Um die darin enthaltenen Bestimmungen in gehörige Ausführung zu bringen, werde ich eine Aufnahme aller im Kreise befindlichen schulfähigen Kinder vom siebenten bis zum vollendeten zwölften Jahre veranlassen. Die Eltern dieser Kinder sind durchaus verpflichtet, dieselbe zu der Schule zu halten, welche ihnen von dem Schulvorstande angewiesen werden wird. Das Schulgeld für die schulfähigen Kinder muß auch dann an den Lehrer der Bezirksschule entrichtet werden, wenn die Kinder die Schule auch nicht besucht haben, und die Eltern nicht nachweisen können, daß sie durch Krankheit und andere triftige Gründe davon abgehalten worden.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in eine andere, als die Bezirksschule zu schicken wünschen, müssen die Gründe einem der Herren Schulvorsteher anzeigen, welcher solche dem Herrn Schulpfleger vorlegen, dessen Entscheidung darüber einholen, und nach Maasgabe derselben, entweder die schriftliche Erlaubniß, eine andere Schule besuchen zu dürfen, ertheilen, oder solche versagen wird.

Den Herren Schullehrern wird es zur Pflicht gemacht, kein Kind aus einem andern Bezirke aufzunehmen, bevor nicht eine solche Erlaubniß des Schulvorstandes der Bezirksschule, zu welcher das Kind gehört, beigebracht worden. Um auch den Beschwerden der Herren Schullehrer über Nichtentrichtung des Schulgeldes von vermögenden Eltern abzuhelpen, habe ich dieselben auffordern lassen, mir am Ende eines jeden Monats die Nachweisen der rückständigen Schuleglder einzureichen, und werde ich dann die Einziehung derselben von den Säumigen, nach Vorschrift der Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. December 1816 (im 3. Stück des Amtsblatts 1816) bewirken. Die Säumigen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu Beitreibung des rückständigen Schulgeldes selbst Zwangsmittel gegen sie angewendet werden.

Nach den vorstehenden Bestimmungen versteht es sich von selbst, daß auch diejenigen Eltern in der Restantenliste aufgenommen werden, welche ihre Kinder, ohne triftige, näher nachzuweisende Gründe, von dem Schulbesuche zurück gehalten haben.

Alle wohlthätigen Kreiseinsassen werden den wohlthätigen Zweck jener Bestimmungen einsehen und zur Beförderung desselben gewiß nach Kräften beitragen.

Solingen, den 15. Juny, 1819.

**Der komm: Landrath,
G. B ä r s c h.**

Quelle: HStAD, Landratsamt Solingen Nr. 235

G e s e z = S a m m l u n g
für die
K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .

— No. 12. —

(No. 946.) Allerhöchste Kabinetserorder vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landesheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial- Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden.

Abgang 1825.

V

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juli 1825.)

werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die Einführung der Schulpflicht im Rheinland:

(No. 946) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Quelle: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1825, No. 12., S. 149 - 150.

Die "Nebeneinkünfte" des Lehrers Vogel:

Von dem Sohne des Herrn Lehrers Vogel ward ich um die Gehaltsanweisung auf den diesjährigen Etat ersucht, dem ich bemerkte, daß solcher noch nicht genehmigt seye, daher jenem Wunsche vor der Hand noch nicht entsprochen werden könne, über die Pensions-Genehmigung war gar keine Rede, und wie hätte ich dieses in Abrede stellen können, wo unter dem 3ten dieses Ihnen die höhere Verfügung in Abschrift zur Bescheidung mitgeteilt ward.

Wie hier Gestern klagend angezeigt worden ist, soll Herr Lehrer Vogel nicht allein alle Buschen über die Gebühr ausgehauen, sondern auch sämtliche Streustücke durch Verkauf geleert haben, was man als einen Frevel gerügt wissen will; - Indem die sämtliche Besitzungen dem Organisten zugewiesen sind, so wird hier die Einwirkung des Consistoriums erforderlich sein, weil Herr Vogel neun Tage des Contracts ab seine Verrichtungen aufgegeben hat, mithin diesem der Genuß folgte; ich ersuche Sie daher das Consistorium auf Morgen Nachmittag zu versammeln, damit an Ort und Stelle eine Besichtigung vorgenommen, und die Klage über ihren Grund oder Ungrund festgestellt wird. - Dieses als Antwort auf Ihr Geehrtes vom Gestrigen.

Langenfeld d. 20ten März 1829.

Der Bürgermeister
Rosellen

Herrn Hundhausen
Reusrath

Quelle: AevG-L, Nr. 246-258

Regelungen für den Schulbesuch von Kindern, die eine Schule der anderen Konfession besuchen, sowie didaktische und methodische Anweisungen:

Auf den Grund eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Ministers Eichhorn vom 3ten März c. wird über den Religionsunterricht derjenigen evangelischen Kinder, die eine römisch-katholische Schule besuchen oder in weiter Entfernung von ihrem Pfarrorte wohnen, verordnet, was folgt.

1. Wenn eine katholische Schule aus dem Grunde besucht wird, weil in der evangelischen Pfarrei keine evangelische Schule besteht, so sind wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß der betreffende Pfarrer für diejenigen Kinder, die bis zum vollendeten neunten oder zehnten Jahre die katholische Schule besucht haben, die Stelle des Elementarlehrers vertreten und sie, so weit es möglich, in sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der obern Abtheilung einer Elementarschule täglich zwei bis drei Stunden unterweisen wird; und sehen, wenn dies irgendwo nicht geschehen sollte, einer Angabe der entgegenstehenden Hindernisse von Seiten des vorgesetzten Superintendenten binnen zwei Monaten entgegen, damit über eine etwaige anderweitige Aus- hülfe berathen werden möge.

(Anmerkung. So höchst wünschenswerth für jede Pfarrgemeinde ein eigner Schullehrer ist, so kann doch für die 6 -15 Kinder die Gründung einer besonderen Schule nicht beantragt werden; hier bleibt nichts übrig als daß der Pfarrer möglichst aushelfe - sollte er in einem Fach, z.B. im Singen, nicht unterrichten können, so wird sich hierzu hoffentlich ein geeignetes Gemeindeglied oder auch der katholische Schullehrer willig machen lassen - und hier kann er sich dazu auch um so eher verstehen, als es nur sehr kleine Pfarrgemeinden sind, wo eine Schule fehlt.)

2. Evangelische Eltern, deren Kinder eine katholische Schule besuchen, ob sich gleich in demselben Orte auch eine evangelische Schule findet, sind von ihrem Pfarrer darüber zu belehren, wie wünschenswerth es sei, ihre Kinder der evangelischen Schule zugewiesen zu sehen, damit sie hier den vorbereitenden Unterricht im evangelischen Christenthum erhalten; sollte diese Belehrung erfolglos bleiben, so sind die Kinder anzuhalten, an dem pfarramtlichen Religionsunterricht umso früher, und zwar spätestens mit dem vollendeten zehnten Jahre, Theil zu nehmen. - Für die Vorbereitung zur Confirmation gilt die Bestimmung der Kirchenordnung §. 108.

(In denjenigen Regierungsbezirken, wo der Besuch einer fremden Confessions- Schule nicht unbedingt gestattet wird, ist natürlich auch die gedachte Zuwider- handlung der vorgesetzten Behörde anzuzeigen; daß aber auch in den anderen Be- zirken die pfarramtliche Einwirkung auch die Eltern zum Ziele führen werde, dürfen wir um so mehr erwarten, als nicht nur nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Mai 1825. Art. 2. "der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse er- worben hat", und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20ten Juni 1835. Art. 4. die Strafbestimmungen wider Schulversäumnisse "auch die Vernachlässigung des von den Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichts ihre Anwendung finden, sondern der Pfarrer mit dem Presbyterium auch zu bestimmen hat, ob ein Kind zur Confirmation reif ist und hierbei natürlich erwägen wird, daß vornäm-

lich von denjenigen Kindern, die katholische Schulen besucht haben, auch eine durchaus hinreichende Kenntniß der Unterscheidungslehren gefordert werden muß".)

3. Wenn Kinder bei guten Wegen in einer halben Meile eine evangelische Schule erreichen können, so sind deren Eltern zu bewegen, sie diese Schule, statt der nähern katholischen, wenigstens vom vollendeten neunten Lebensjahre an besuchen zu lassen; geschieht dies nicht, so muß für solche Kinder wenigstens vom Beginn des elften Lebensjahres derselben an der pfarramtlichen Religionsunterricht seinen Anfang nehmen und hinsichtlich der Vorbereitung zur Confirmation die Vorschrift der Kirchenordnung §. 108. in Anwendung kommen.

4. Kinder, die bei guten Wegen den Pfarrort wenigstens in einer Meile erreichen können, sind, wenn sie eine katholische Schule besuchen, zur Theilnahme an der pfarramtlichen Unterweisung der Katechumenen möglichst frühe anzuhalten, jedoch ist diese Unterweisung, damit der Schulunterricht unter derselben nicht zu sehr zu leide, und zwar überall, wo Kinder aus der gedachten Ferne an ihr partizipiren, wöchentlich nur an zwei Tagen, den Sonntag nicht gerechnet, und zwar in solchen Stunden zu geben, die der Schule möglichst geringen Abbruch thun. Ueberdem wird wenn gleich auch hier die nähere Vorbereitung zur Confirmation die Bestimmung der Kirchenordnung §. 108. in der Regel in Anwendung kommt, doch den Herrn Pfarrern gestattet, diese Vorbereitung, wenn sie es rathsam finden, in der im folgenden Artikel angegebenen Weise abzukürzen.

5. Kinder, die bei schlechten Wegen eine Meile oder bei guten bis zu zwei Meilen vom Pfarrorte entfernt wohnen, haben vom vollendeten zwölften Jahre an den pfarramtlichen Religionsunterricht wöchentlich nur einmal, gemeinschaftlich mit den anderen Katechumenen zu besuchen, werden aber, um in Gemeinschaft mit diesen immer weiter fortschreiten zu können, jedesmal eine halbe Stunde vor dem für alle bestimmten Unterricht in demjenigen unterwiesen, was in der letzten Stunde vorgetragen worden. Auch erhalten sie bei dieser Gelegenheit, wenn sie eine katholische Schule besuchen, von dem evangelischen Lehrer des Pfarrorts, Unterricht im evangelischen Kirchengesang. Eben so wird für sie die besondere Vorbereitung zur Confirmation (:Kirchenordnung §. 108. :) wöchentlich auf zwei Tage beschränkt und mit derselben in dem angegebenen Falle der Unterricht im Kirchengesang verbunden.

6. Auf Kinder, die noch weiter als der vorige Artikel angibt, vom Pfarrorte entfernt wohnen, können die Vorschriften der Kirchenordnung §§. 103 - 109 nicht in Anwendung kommen, sondern in Beziehung auf sie gelten folgende Bestimmungen:

a) Sie nehmen in der Regel an dem Unterrichte theil, den die katholische Schule, welche sie besuchen, in der biblischen Geschichte ertheilt. Die Pfarrer müssen zu dem Ende die Eltern und Vormünder derselben, ohne deren ausdrückliches Verlangen nach dem angeführten verehrlichen Rescript vom 3ten März c. diese Theilnahme nicht gestattet werden darf, zur Aeüßerung dieses Verlangens zu bewegen suchen; wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß der Pfarrer selbst die Theilnahme nicht für bedenklich hält, indem sonst eine Ausnahme von der Regel eintritt und der hieraus hervorgehende Verlust in anderer Weise ersetzt werden muß.

b) Sie beginnen spätestens zwei Jahre vor ihrer Confirmation nach der Bestimmung ihres Pfarrers einen möglichst populären, mit dogmatischen Bestimmungen nicht überladenen, aber mit Bibelsprüchen reich ausgestatteten Katechismus und lernen auserlesene Kirchenlieder auswendig, die sich sowohl in dem zu Elberfeld bei Lucas

als in dem zu Berlin bei Reimer erschienenen evangelischen Gesangbuche finden; . . . (es folgt die Angabe der Nummern von 27 Liedern). Außerdem müssen, wenn der betreffende Pfarrer es nöthig findet, noch die von demselben ausgewählten Bibelsprüche auswendig gelernt werden.

(Anmerkung. Die Beachtung beider in der Rheinprovinz gesetzlich bestehender Gesangbücher wird dadurch nothwendig, daß bei weitem nicht immer vorherzusehen ist, wo die in Rede stehenden Kinder werden confirmirt werden.)

c) Vor dem Auswendiglernen eines Abschnitts des Katechismus oder eines Kirchenliedes, wird dem Kinde das zu lernende Stück zuerst deutlich und mit angemessenem Ausdruck vorgelesen, dann läßt man es dasselbe selbst lesen und sieht hierbei nicht bloß auf richtige Aussprache, sondern auch auf gute Betonung; hierauf wird das Gelesene mittelst kurzer, der Fassungskraft des Schülers angemessener Fragen zerlegt und dieser angehalten, sie in vollständigen Sätzen zu beantworten: zum Schluß wird der Inhalt des Ganzen zusammengefaßt und vornemlich der Hauptgedanke hervorgehoben. Bei der Zerlegung des Gelesenen ist übrigens wohl zu bedenken, daß hier keineswegs eine Entwicklung der vorkommenden Begriffe bezweckt wird, und daß wohl gar durch Fragen fremdartigen oder fern liegenden Inhalts der Eindruck des zu erklärenden Liedes abgestumpft werden könnte; daß es vielmehr nur darauf ankommt, die Auffassung des Inhalts des Gelesenen dem Kinde zu erleichtern und Mißverständnisse zu verhüten. Ob aber das Gelesene richtig aufgefaßt oder mißverstanden worden, dies läßt sich aus den Antworten des Schülers umso eher erkennen, je mehr man ihn anhält, dasselbe in einer anderen Wortstellung und mit anderen Ausdrücken wiederzugeben. - Endlich wird auch bei dem Hersagen des Auswendiggelernten das Wesentliche des Inhalts nochmals ins Licht gestellt.

d) Wer diesen Unterricht in jedem einzelnen Falle zu erteilen habe, das hat der Pfarrer der fraglichen Kinder zu vermitteln. Wohnen sie so weit von ihm entfernt, daß sie auch nicht einmal in jedem Monat zu ihm kommen können, so ist ein in nicht zu großer Entfernung wohnender evangelischer Lehrer zu bewegen, sie monatlich an zwei oder auch nur an einem Tage zu unterweisen; geht auch dies nicht an, so stellen wir es den Pfarrern anheim, einen katholischen Lehrer, etwa durch Vermittlung des Schulinspectors, hierzu willig zu machen (in welchem Falle natürlich das Lied 192. (296) zum Auswendiglernen nicht aufgegeben werden würde); wo auch dieser Ausweg nicht einzuschlagen ist, da müssen die Eltern der Katechumenen oder andere evangelische Glaubensgenossen jenen Auftrag die erforderliche Anleitung erhalten. Wenn mehrere Kinder an einem Orte wohnen oder an einem dritten sich täglich vereinigen können, so wird vielleicht ein nicht zu fern wohnender Lehrer zu bewegen sein, sich dorthin zu begeben. Für diesen Fall soll einem solchen, nicht weniger auch dem betreffenden Pfarrer, nach dem angeführten Ministerial-Rescript vom 3ten März c. nach vorherigem Benehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde die Benutzung eines öffentlichen Schullocals in solchen Stunden, in welchen dasselbe von der Schule, für welche es bestimmt ist, nicht gebraucht wird, gestattet werden, es wird indessen, da der zu unterrichtenden Kinder immer nur sehr wenige drin werden, hoffentlich überall auch die Wohnung eines evangelischen Glaubensgenossen benutzt werden können. - Die Renumeration, welche der Lehrer für seine Bemühungen in Anspruch nimmt, muß demselben natürlich bei den Eltern oder Vormündern seiner Schüler vermittelt werden, denen nöthigenfalls die Armenkasse der Pfarrei zu Hülfe kommen wird,

e) Die besondere Vorbereitung zur Confirmation der in Rede stehenden Kinder ist nicht nur auf 4 - 6 Wochen zu beschränken, sondern es ist auch den Eltern oder Vormündern zu gestatten, dieselben außerhalb der Pfarrgemeinde von jedem beliebigen Pfarrer confirmiren zu lassen. Der confirmirende Pfarrer hat diese Kinder aber so weit als möglich täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, und zwar Morgens und Nachmittags zu unterrichten und zugleich die Unterweisung derselben im Kirchengesang zu veranlassen.

(Anmerkung. Wenn diese Kinder den Katechismus und 20 - 30 auserlesene Kirchenlieder in vorgeschriebener Weise auswendig gelernt haben und in der biblischen Geschichte unterrichtet worden sind, so werden sie in der Regel 4 - 6 Wochen zu einer wenn gleich nothdürftigen doch hinreichenden Erkenntniß des Christenthums geführt werden können. Für vier Wochen aber in irgend einem Pfarrorte oder in der Nähe eines Pfarrortes sie unterzubringen, dazu werden auch die meisten Eltern im Stande sein; sollten sie dies jedoch nicht vermögen, so wird es dem Pfarrer hoffentlich nicht schwer fallen, seine Gemeindeglieder zur unentgeltlichen Aufnahme seiner Confirmanden, deren ja immer nur sehr wenige sein können, zu bewegen oder aus der Armenkasse die erforderliche Unterstützung für sie zu erhalten.)

Euer Hochwürden ersuchen wir, die gegenwärtige Verfügung, von welcher Sie ... Exemplare hierbei erhalten, den Herrn Pfarrern Ihres Sprengels zur genauen Beachtung mitzutheilen und über die Befolgung derselben, insbesondere bei den Kirchenvisitationen, sorgfältig zu wachen.

Koblenz, den 30ten Dezember 1844
Königliches Consistorium

Zur Kenntnißnahme und Beachtung an den Herrn Pfarrer
Hundhausen, Hochachtens zu Reusrath
Leichlingen 17. Januar 1845
Hammacher, Superintendent

Quelle: AevG-L, Nr. 246-31-0

Die Qualifikation des Schullehres Hermann Sohns zu Wiescheid:

Evangelisches Schullehrer-Seminar
zu
Düsselthal

Entlassungs-Zeugnis
No. II

Hermann Sohns geboren den 26. Juni 1847 zu Sonnborn, Sohn des Fabrikarbeiters Sohns zu Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, war Zögling des hiesigen Schullehrer-Seminars seit 1. Oktober 1866 und wird nach vollendetem Kursus und nach vorschriftsmäßig abgehaltener Prüfung mit folgendem Zeugnis entlassen.

Er hat sich während seiner Seminarzeit sehr gut betragen. Durch regen Fleiß erwarb er sich gute Kenntnisse und Fertigkeiten.

Mit Rücksicht auf die Fortschritte desselben in den Unterrichtsfächern, und da er in der Fertigkeit, Unterricht zu erteilen und Schulzucht zu handhaben, einen Anfang gemacht hat, kann er mit der Bezeichnung

Gut befähigt

zum Eintritt in das Elementar-Lehramt entlassen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Sohns zum Organistendienst für eine kleine Orgel genügend befähigt ist.

Die in den einzelnen Unterrichtsfächern dem Sohns erteilten Zensuren sind in einer besonderen Beilage verzeichnet.

Düsselthal, 10. Juli 1869.

Die Königliche Prüfungs-Kommission:

Der Kommissarius

des Königlichen Rheinischen Provinzial-Schul-Kollegii.

L.S. Woepcke

Das Lehrer-Kollegium
Der Direktor

L.S.

Imhäuser

Quelle: AevG-L, Nr. 248

Die Unterrichtsfächer in einer zweiklassigen Schule:

Stundenplan
für die Oberklasse der Schule zu Berghausen

<u>Stunde von</u>	<u>Montag</u>	<u>Dienstag</u>	<u>Mittwoch</u>	<u>Donnerstag</u>	<u>Freitag</u>	<u>Samstag</u>
8 - 9	! bibl. Gesch. ! ! ! II	! vaterl. Gesch. ! ! !	! Geographie ! ! !	! bibl. Gesch. ! ! ! II	! vaterl. Gesch. ! ! !	! Schutz ! nützl. Thiere ! ! II
9 - 10	! Rechnen ! ! ! II	! Rechnen ! ! ! II	! Gesang ! ! ! II	! Rechnen ! ! ! II	! Rechnen ! ! !	! Gesang ! ! ! II
10 - 11	! Naturbeschr. ! ! !	! Turnen ! Handarbeit !	! Aufsatz ! ! !	! Naturbeschr. ! oder Lesen ! !	! Sprachunter- ! richt ! !	! Aufsatz ! ! !
11 - 12	! Lesen ! ! !	! Sprachunter- ! richt ! !	! Katechismus ! ! ! II	! Aufsatz ! ! !	! Lesen ! ! !	! Katechismus ! ! ! II

Gesehen und genehmigt, Langenfeld den 16. August 1875
Der Localschulinspector (:gez:) Thomas

Stundenplan
für die Unterklasse der Schule zu Berghausen

<u>Nachm. von</u>	<u>Montag</u>	<u>Dienstag</u>	<u>Mittwoch</u>	<u>Donnerstag</u>	<u>Freitag</u>	<u>Samstag</u>
1/2 2 - 1/2 3	! Religion ! Rechnen	! Religion ! Rechnen	! Rechnen ! Lesen	! Religion ! Rechnen	! Religion ! Rechnen	! Rechnen ! Lesen
1/2 3 - 1/2 4	! Lesen ! !	! Lesen ! !	! Lesen oder ! Anschauungs- ! unterricht !	! Lesen ! !	! Lesen ! !	! Lesen oder ! Anschau- ! ungsunter- ! richt

Gesehen & genehmigt
Langenfeld, den 16. August 1875
Der Localschulinspector (:gez.) Thomas

Quelle: Katholisches Kirchenarchiv Richrath, Akte 249

5. Fassung des Geschäftsplans.

6. Fassung der Nachweiszeiten.

Dieser Fassung der Sitzung sind Beschlüsse verbindlich.
yourselbst gefasst.

Zu 1. Der Ausschuss bringt Beschlüsse des Gemein-
rathes, in dem sich die zweite Klasse der Kasse befindet, in den
rath befindet.

Für die Verwaltung und Führung des Ausschusses soll Herr
Heller vorgeschlagen werden.

Für die Verwaltung des Ausschusses soll Herr
Heller als der Gemeinrath vorschlagen. Der Ausschuss soll
verpflichtet werden.

Zu 2. Der Ausschuss pflichtet dem Ausschuss der Kasse
Heller als der Kasse I in den rath vor.

Der Gemeinrath soll dem Ausschuss die Kasse, der
yourselbst zu seiner Ausbildung zu einem Nachweis.
Heller als der Gemeinrath, und Herr Heller als der
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Für die Verwaltung des Ausschusses, soll der Ausschuss
Heller als der Gemeinrath.

Der Ausschuss soll dem Ausschuss die Kasse, der
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Der Ausschuss soll dem Ausschuss die Kasse, der
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Zu 3. Der Ausschuss pflichtet dem Gemeinrath vor, dem
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Der Ausschuss soll dem Ausschuss die Kasse, der
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Zu 4. Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass die
Heller als der Gemeinrath, soll dem Ausschuss vor.

Bildungsstelle ansonderst August Schüler nicht vorhanden ist,
erläufig auf 1 Jahr die Fortbildungsstelle der Gemeinde Kirchath
besetzen, unter der Bedingung aber, daß die Gemeinde Rectorat
des Schulpflicht mit 6 H. pro Jahr und Schüler zuzh.

Zu 5. Schüleranstalt findet wegen der neuen Einrichtung ein
Lehrerwechsel vorgelagert. Auch der Fortbildungsstelle für 1908
nicht zu vermeiden.

Zu 6. Auf eingehender Darstellung erklären die Mitglieder der
Schulverwaltung, daß es nicht möglich sei, bezüglich der Unterrichts-
zeiten die Wünsche der Eltern und der Hauswörter zugleich
zu erfüllen und für die Erklärung der Unterrichts eine
folgt fassbar muß.

I. für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober:

a. im Unterricht und Klassen auf Dienstag und Donnerstag
von 6 bis 8 Uhr,

b. im Zeichen auf Donnerstag von 1 bis 3 Uhr;

II. für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April:

a. im Unterricht und Klassen auf Dienstag und Donnerstag von
5 bis 7 Uhr, im Zeichen auf Donnerstag von 1 bis 3 Uhr.

Der Jahresunterricht wird erst mit dem 1. September be-
ginnen, der Lehrer Leich, der der Jahresunterricht übernehmen
soll, zur Zeit noch aus dem Vorbereitungskursus teilnimmt.

Haas
Bürgermeister

Herrn Johann Gloubach
Wilh. May Müller, Pastor

Zur Gründung der gewerblichen Fortbildungsschule für Knaben:

Verhandelt: Langenfeld, den 26. Juni 1908.

Zu der auf heute anberaumten ersten Sitzung des vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Mai d.Js. gewählten Schulvorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule der Gemeinde Richrath waren auf Einladung des Bürgermeisters die nebenstehend genannten Mitglieder erschienen. (Anwesend unter den Vorsitze des Bürgermeisters Haas die Mitglieder Gladbach, May. Mit Entschuldigung fehlte das Mitglied: Cromen. Ohne Entschuldigung das Mitglied: Jacobi. Zugezogen war: Rektor Müller).

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte Vorsitzender die erschienenen Mitglieder mit ihren Amtsobliegenheiten bekannt, verpflichtete dieselben durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes und erklärte dieselben hierauf als in ihr Amt eingeführt.

Da die Mitglieder: Fabrikbesitzer Jacobi und Fabrikarbeiter Cromen nicht erschienen waren, wurden die Gegenstände der Beratung durchgegangen indessen zur Beschlußfassung eine neue Sitzung auf den 30. ds.Mts. anberaumt.

V. g. u. u. (Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben)

Haas	Johann Gladbach
Bürgermeister	Wilh. May
	Müller, Rektor

Verhandelt: Langenfeld, den 30. Juni 1908.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung des Schulvorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule der Gemeinde Richrath waren auf Einladung des Bürgermeisters die nebenstehend genannten Mitglieder erschienen. (Anwesend unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Haas die Mitglieder Cromen, Gladbach, May. Es fehlte das Mitglied Jacobi. Zugezogen: Rektor Müller).

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte Vorsitzender das in der ersten Sitzung des Schulvorstandes nicht erschienene Mitglied Cromen mit seinen Amtsobliegenheiten bekabbt und verpflichtete den Genannten durch Handschlag an Eides statt zur gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes und erklärte ihn hierauf als in sein Amt eingeführt.

Tagesordnung.

1. Bestimmung des Schullokals
2. Bestimmung des Schulleiters und der Lehrkräfte
3. Beratung über die den Lehrkräften zu zahlende Vergütung
4. Beratung über Aufnahme der fortbildungsschulpflichtigen Knaben der Gemeinde Reusrath in die Fortbildungsschule der Gemeinde Richrath

5. Festsetzung des Haushaltsplans
6. Festsetzung der Unterrichtszeiten

Nach Eröffnung der Sitzung und Beratung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Zu 1. Als Schullokal bringt Schulvorstand das Zimmer in Vorschlag, in dem sich die zweite Klasse der katholischen Schule I in Immigrath befindet.

Für Reinigung und Heizung des Schullokals will Rektor Müller Sorge tragen.

Bezüglich der Beleuchtung des Schulzimmers stellt Schulvorstand es der Gemeinde anheim, Gas oder elektrisches Licht anzulegen.

Zu 2. Zum Schulleiter schlägt Schulvorstand den Rektor Müller von der kath. Schule I in Immigrath vor.

Der Zeichenunterricht soll dem Lehrer Eich in Richrath, der gegenwärtig zu seiner Ausbildung an einem Vorbereitungskursus an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Crefeld teilnimmt, übertragen werden.

Für die übrigen Unterrichtsfächer "Deutsch" und "Rechnen" hatten sich gemeldet: die Lehrer Wolff, Neukirchen und Unwise für Deutsch u. Rechnen, die Lehrer Frickenhaus und Hundhausen für Rechnen.

Kommission ersuchte den Vorsitzenden, den Herrn Kreisschulinspektor Dr. Liese in Opladen darüber zu befragen, welche von den genannten Lehrern er zur Erteilung des Unterrichts im Deutschen und im Rechnen an der Fortbildungsschule am geeignetsten halte.

Zu 3. Der Schulvorstand schlägt dem Gemeinderat vor, den an der Fortbildungsschule tätigen Lehrpersonen folgende Vergütung zu gewähren:

Dem Schulleiter Rektor Müller bei einer Schülerzahl bis 50 jährlich 50 M. Wenn die Schule mehr als 50 Schüler zählt, 1 M für jeden Schüler unter Abrundung nach unten auf 5 oder 0. Den Lehrern, welche den Unterricht im Deutschen, Rechnen und Zeichnen übernehmen, 100 M pro Jahresstunde.

Zu 4. Schulvorstand erklärte sich damit einverstanden, daß die fortbildungsschulpflichtigen Knaben der Gemeinde Reusrath, weil in dieser Gemeinde die zur Errichtung einer eigenen Fortbildungsschule erforderliche Anzahl Schüler nicht vorhanden ist, vorläufig auf 1 Jahr die Fortbildungsschule der Gemeinde Richrath besuchen, unter der Bedingung aber, daß die Gemeinde Reusrath das Schulgeld mit 6 M pro Jahr und Schüler zahlt.

Zu 5. Schulvorstand fand gegen den vom Bürgermeister im Entwurfe vorgelegten Etat der Fortbildungsschule für 1908 nichts zu erinnern.

Zu 6. Nach eingehender Beratung erklärten die Mitglieder des Schulvorstandes, daß es nicht möglich sei, bezüglich der Unterrichtszeiten die Wünsche der Werke und der Handwerker zugleich zu erfüllen und sie die Erteilung des Unterrichts wie folgt festsetzen müsse.

I. für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober

a) im Deutschen und Rechnen auf Dienstags und Donnerstags von 6 bis 8 Uhr

b) im Zeichnen auf Sonntags von 1 bis 3 Uhr.

II. für die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April

a) im Deutschen und Rechnen auf Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, im Zeichnen auf Sonntags von 1 bis 3 Uhr.

Der Zeichenunterricht wird erst mit dem 1. September beginnen, da Lehrer Eich, der den Zeichenunterricht übernehmen soll, zur Zeit noch an dem Vorbereitungskursus teilnimmt.

V. g. u. u.

Haas
Bürgermeister

Rob. Cromen	Johann Gladbach
Wilh. May	Müller, Rektor

Quelle: StA-L, Nr. 2756 (A 220/C) Protokollbuch des Schulvorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule der Gemeinde Richrath (1908 - 1913)

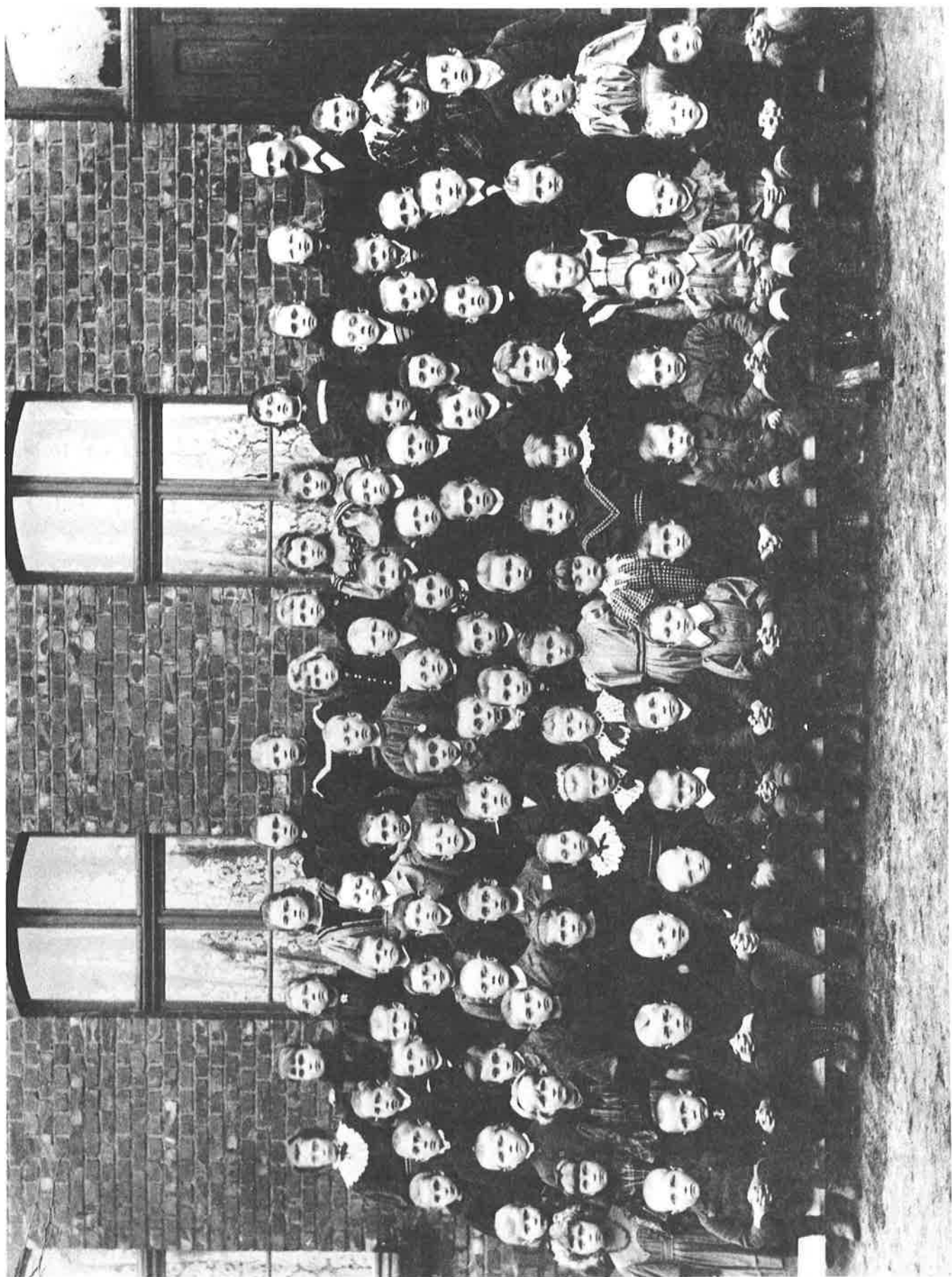
Evangelische einklassige Volksschule Langenfeld Schulstraße (Foto: 1896/97):

(Foto auf der folgenden Seite)

Die abgebildeten Personen sind:

1. Reihe von oben: Ollenschläger, Adele Schmitz, Mathilde Paas (Ganspohl), Asbek, Furthmann, Emma Kaufmann, Hermine Ehring und Frieda, Hedwig u. Trautchen Braß, Hausmann, Furthmann, Martha Paas (Ganspohl), Lehrer Ehring
2. Reihe von oben: Willi Furthmann, Phillip Sonnenschein, Willi Jakobs, Julius Marx, Ernst Arendt, Paul Arendt, Walter Paas (Ganspohl), Schmitz, Hugo Keisinger, Paul Furthmann, Willi u. Gustav Bovermann, Hausmann
3. Reihe von oben: Lenchen Kaufmann, Ernst Furthmann, Willi Schmitz, Arthur Arendt, Sally Winter, E. Furthmann, Ernst Vogel, Arthur Paas (Schuhmacher), Rudolf Kraus, Ernst Keisinger, Alfred Hollweg, Kurt Schimmel, Edmund Schmitz, Karl Braß
4. Reihe von oben: Sonnenschein, Oswald Paas, Fritz Vogel, Willi Asbeck, Fritz Kirschbaum, Oskar Heinrichs, Lichtenfeld, Schäfer, Gustav Hollweg, Johanne Üllendahl, Gustav Schmitz, Emilie Üllendahl, Willi Furthmann, Eduard Üllendahl, Karl Keisinger, Max Hausmann
5. Reihe von oben: Auguste Jakobs, Schäfer, Friedchen Keisinger, Luise, Martha Menzen, Nöres, Luise Braß, Else Arendt, Auguste Marx, Adele Ahrendt, Elfriede Asbeck, Martha Müller, Martha Paas, Hedwig Vogel
6. Reihe von oben: Paul Keisinger, Rudolf Paas, Hans Hollweg, Walter Keisinger, Alex Keisinger, Walter Paas, Karl Heinrich, Julius Braß, Richard Heinrich, Ewald Arendt, Max Arendt, Eugen Arendt, Ernst Marx, Heinrich Otto, Julius Salomon

(Das Foto wurde von Frau Keisinger-Monjau zur Verfügung gestellt)



Volksschule zu Wiescheid (ca. 1900 oder früher):

(Das Foto zeigt links Lehrer Jemmecke und in der Mitte Lehrer Hermann Sohns)



Quelle: StA-L, Bestand 583 - 25

Die ehemalige "Familienschule" im Lokal Josef Maier, Ecke Ganspohler und Solinger
Straße (1906):

(Das Foto zeigt in der hinteren Reihe links die Lehrerin Fräulein Hermanns und in der
Mitte Pastor Böhmer)



Die Namen der Lehrer und Kinder (soweit bekannt):

hintere Reihe (von links): Lehrerin Frl. Hermanns, Grete Kühne, ?, Zwilling Tillmanns,
Pastor Böhmer, Zwilling Tillmanns, ?, ?, Paul Vogel, ?, (neben Pastor Böhmer:
Eberhard Eckardt, ?)

mittlere Reihe (von links): Emmi Kocherscheidt, Paul Levy, ?, ?, Fritz Furthmann, ?,
Gustav Levy, Ewald Paas, ?, ?, Hermann Berger, Erich Paas

vordere Reihe (von links): Martha Meuser, Else Kocherscheid, Else Knäpper, Else
Meuser, ? Lassen, ? Lassen, ? Lassen (drei Töchter von Postmeister Lassen), ?, Alice
Bernhard, Otto Brass, ?, Sally Meyer, Otto Vogel

Quelle: StA-L, Bestand 104 - 20 - 7

Katholische Volksschule Langenfeld Josefstraße (1897):



(Das Foto wurde von Frau Keisinger-Monjau zur Verfügung gestellt)

Evangelische Volksschule Langenfeld Schulstraße (1919):

(Das Foto zeigt links Lehrer Sandrock und rechts Lehrer Jünger)



(Das Foto wurde von Frau Keisinger-Monjau zur Verfügung gestellt)

Alte Schule zu Langfort von 1820:



Schule zu Wiescheid von 1872:



(Die Fotos wurden von Herrn Knupp zur Verfügung gestellt)

Richrather katholische Volksschule von 1867:



(Das Foto wurde von Herrn Knupp zur Verfügung gestellt)

Schule und Lehrerwohnung an der Kapelle in Rupelrath (ca. 1900):



(Das Foto wurde von Herrn Knupp zur Verfügung gestellt)